

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TZ-027254-A0-127

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Heckschürze**

vom Typ : **Caractere CA 120 125**

des Herstellers : **AJAS GmbH**
Industriepark Nord 50
53567 Buchholz-Mendt

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Volkswagen, VW
Fahrzeugtyp	1K
Handelsbezeichnung	Golf 5
EG-BE-Nr.	e1*2001/116*0242*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

- nur für Fahrzeugausführungen mit einem Auspuffrohr dessen Abgasstrom nicht auf die Heckschürze geleitet wird

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Zweitellige Heckschürze in zwei Ausführungen, bestehend aus dem Kunststoffteil und einem Einsatz im Bereich der Abgasanlage, ohne lichttechnische Einrichtungen.

Ausführung	Beschreibung
Caractere CA 120 125	geschlossener Einsatz
Caractere CA 120 125 2A	Einsatz mit Ausschnitt für 2 Auspuffrohre

Herstellbetrieb : Lieferant des Auftraggebers

Kennzeichnung : **Caractere CA 120 125**

Art der Kennzeichnung : erhaben eingepreßt

Ort der Kennzeichnung : unten mittig

Material : PUR-RIM

Hauptabmessungen

Breite: 1660 mm

Höhe: 270 mm

Gesamtlänge: 430 mm

Foto des Teils in Anbaulage:



III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Sonderschalldämpfer

Bei Verwendung von nicht serienmäßigen Endschalldämpfern ist auf ausreichenden Abstand (≥ 10 mm) zur Heckschürze zu achten.

Anhängekupplung

Die Möglichkeit der Anbringung einer Anhängerkupplung in Verbindung mit der Heckschürze wurde nicht überprüft. Auf Einhaltung der Freiraummaße nach DIN 74058 ist zu achten (Abstand Kugelmitte / Schürze >65 mm).

Tieferlegung

Bei tiefergelegten Fahrzeugen ist der verringerte Überhangwinkel zu beachten. Beim Befahren von Rampen kann es im Vergleich zum Serienfahrzeug zu Bodenberührungen kommen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Die Befestigung der Heckschürze ist zu überprüfen.
- IV.2 Eine Lackierung der Heckschürze ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.
- IV.3 Es ist auf ausreichenden Abstand des Auspuffendrohres (ca. 10mm) zur Heckschürze zu achten.
- IV.4 Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich S.2 sind zu beachten.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Heckschürze wird auf die Serienheckschürze geschraubt und verklebt. Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist erforderlich.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
28	- (ist zu streichen)
29	- (ist zu streichen)
33	ZU ZIFF. 28, 29: M. HECKSCHÜRZE , AJAS GMBH, TYP: CARACTERE CA 120 125***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

StVZO mit den zugehörigen maßgeblichen Richtlinien.

Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c StVZO dar. Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Anbauanleitung des Herstellers verfahren wird.

Fahrzeugabmessungen und -gewichte

Die Fahrzeugabmessungen bleiben unverändert.

Lichttechnische Einrichtungen

Die Anbaulage serienmäßiger lichttechnischer Einrichtungen ist nicht betroffen.

Abschleppöse

Die serienmäßige Abschleppöse ist nicht mehr zugänglich. Aus diesem Grund ist die zul. Anhängelast zu streichen.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 180401004) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 29.01.2004

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Mlinski